

Von 94 Pfarren, die dazu nähere Angaben machten, feiern

61 die Vesper aus dem Gotteslob,

13 nach dem Stundenbuch und

20 in anderer Art besonders feierlich.

In 32 Pfarren wird (außerdem) eine eigene Osterandacht und in 19 Pfarren eine Andacht mit Eucharistischem Segen gehalten.

Abschließende Bemerkungen

Diese Erhebung ist die einzige in ihrer Art, die über die Feier der Osterliturgie in röm. kath. Pfarren Österreichs durchgeführt worden ist. In der Umfrage waren einzelne Fragen sehr offen formuliert, das mag auch dazu beigetragen haben, daß einzelne Antworten unklar waren und für die Auswertung nicht genützt werden konnten. Objektiven Kriterien der Auswertung konnten nicht in allem und jedem Fall geltend gemacht werden. Von daher dürfen die Ergebnisse dieser Erhebung nicht überbewertet werden, die Umfrage dient jedoch durchaus als brauchbare Grundlage für Überlegungen, wie die Feier von Ostern in unseren Pfarrgemeinden liturgiegerecht verlebendigt werden kann. Die Liturgische Kommission für Österreich hat sich dies u.a. zu ihrer Aufgabe gemacht.

Am Schluß sei allen eintausendeinundvierzig Pfarren und Quasipfarren der Erzdiözesen und Diözesen Österreichs herzlich gedankt für ihre Mühe, den Fragebogen auszufüllen. Vergelt's Gott!

Univ.-Prof. Dr. Hans Bernhard Meyer SJ

Wann ist Kelchkommunion möglich?

Die kirchlichen Dokumente und ihre Interpretation¹

I. GESCHICHTLICHER RÜCKBLICK²

Von der Stiftung Jesu her (vgl. Einsetzungsberichte sowie Joh 6,52–55) gehört die Kommunion unter beiden Gestalten sowohl im

¹ Überarbeitetes Referat bei der Sitzung der Liturgischen Kommission für Österreich am 21. 2. 1990. — Vgl. H. B. Meyer, Eucharistie. Geschichte, Theologie, Pastoral (GdK 4). Regensburg 1989, 498–500. Eine wichtige Publikation zu verschiedenen Aspekten der Kelchkommunion ist das Sammelwerk: H. Spaemann (Hg.), „... und trinket alle daraus“. Zur Kelchkommunion in unseren Gemeinden. Freiburg i. Br. 1986.

² J. A. Jungmann, Missarum sollemnia. Eine genetische Erklärung der römischen Messe. 2. Bd., Wien ³1962, 474–481; Balth. Fischer, Die Kelchkommunion im Abendland. Eine historische Skizze, in: LJ 17 (1967) 18–32.

Osten wie auch im Westen selbstverständlich zur Eucharistiefeier. Nach dem Zeugnis des Neuen Testamentes sind vor allem die Motive der eschatologischen Festfreude und der Verbindung mit dem endzeitlichen messianischen Mahl sowie der Bundescharakter der Eucharistiefeier und der Opfergedanke eng mit dem Kelch verbunden (vgl. Mt 26,27–29).

Die volle Zeichengestalt der Eucharistiefeier, die sehr wesentlich an die Kelchkommunion gebunden ist, wurde allerdings schon seit dem Ende der Antike verdunkelt. Es war vor allem die Sorge um eine mögliche Verunehrung (besonders durch Verschütten), die zu Maßnahmen geführt hat wie etwa der, daß man nur ein wenig konsekrierten Wein aus dem Kelch des Vorstehers in den mit unkonsekriertem Wein gefüllten Spendekelch für die Gläubigen gab; man verwendete aus dem selben Grund Saugröhrchen; man tauchte das konsekrierte Brot in den Kelch und reichte es den Kommunikanten. Diese letzte Form, die ebenfalls die Zeichengestalt verkürzt, hat im Westen kaum Anklang gefunden. Sie war zwar zeitweise nördlich der Alpen in Übung, konnte sich aber nur im Osten weit verbreiten und ist — mit Hilfe eines Löffelchens — bis heute im byzantinischen Ritus, bei den Kopten und Äthiopiern üblich.

Während im Osten die Kommunion unter beiden Gestalten unbestritten in Übung blieb, begann man in der Westkirche seit dem 12. Jh. faktisch auf die Kelchkommunion der Gläubigen zu verzichten. Die Gründe dafür waren weiterhin die Sorge vor Verunehrung und die praktischen Schwierigkeiten bei der Aufbewahrung des Weines. Neu war das wachsende Bewußtsein für die somatische Realpräsenz des Herrn in der Eucharistie und die damit verbundene im hohen Mittelalter entwickelte Konkomitanzlehre. Dazu kam noch — als Folge der seit dem kirchlichen Altertum ständig sinkenden Kommunionhäufigkeit — die wachsende Schaufrömmigkeit, die sich vor allem auf die Brotsgestalt konzentrierte („Augenkommunion“).

Aus dem nur faktischen Verzicht auf die Kelchkommunion wurde im 15. Jh. ein Kelchverbot. Es ist in Zusammenhang mit den durch die Hussiten erhobenen Forderungen nach dem Laienkelch entstanden, die mit sozialen und religiösen Wirren verbunden waren. Das Konstanzer Konzil hat im Jahre 1415 ein klares Kelchverbot erlassen.³ Im Gegensatz dazu hat das Trienter Konzil im Jahre 1562 kein Verbot ausgesprochen, sondern lediglich die Berechtigung der Kommunion unter einer Gestalt verteidigt.⁴ Die Entscheidung über die Gewährung des Laienkelches hat man dem Papst überlassen. In der Folgezeit gab es Indulte zugunsten der Kelchkommunion (für rheinische Bistümer, für Bayern und für

³ 13. Sitzung vom 15. 6. 1415: COD 418 f.

⁴ 22. Sitzung vom 17. 9. 1562: ebd. 741.

Österreich-Ungarn, insbesondere für Böhmen). Aber diese Indulte wurden bald wieder zurückgezogen, da sie zu neuen Streitigkeiten zwischen den Gegnern und den Befürwortern des Laienkelches innerhalb der katholischen Kirche führten.⁵ Die Folge war, daß es vom 16. Jh. an bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil (SC 55) in der römisch-katholischen Kirche keine Kelchkommunion für Laien gab. Erst im Gefolge der Liturgiekonstitution des Zweiten Vaticanums ist eine neue Situation entstanden. Man hat versucht, an die Praxis des ersten Jahrtausends anzuknüpfen, so wie es schon Vertreter der Liturgischen Bewegung vor dem Konzil gefordert hatten.

II. DIE ENTWICKLUNG SEIT DEM VATICANUM II⁶

Aufgrund vielfacher Wünsche nach der Wiederherstellung der Kelchkommunion in der römisch-katholischen Kirche und langen Debatten in der vorbereitenden Kommission ist es zum Art. 55 der Liturgiekonstitution gekommen:

„Mit Nachdruck wird jene vollkommeneren Teilnahme an der Messe empfohlen, bei der die Gläubigen nach der Kommunion des Priesters aus derselben Opferfeier den Herrenleib entgegennehmen.

Unbeschadet der durch das Konzil von Trient festgelegten dogmatischen Prinzipien kann in Fällen, die vom Apostolischen Stuhl zu umschreiben sind, nach Ermessen der Bischöfe sowohl Klerikern und Ordensleuten wie auch Laien die Kommunion unter beiden Gestalten gewährt werden, so etwa den Neugeweihten in der Messe ihrer heiligen Weihe, den Ordensleuten in der Messe bei ihrer Ordensprofeß und den Neugetauften in der Messe, die auf die Taufe folgt.“

Dieser Text war, besonders was den zweiten Absatz des Artikels über die Kelchkommunion angeht, das Ergebnis langer Diskussionen über das Schema der Liturgiekonstitution und entspricht den Wünschen jener Bischöfe, die es für richtig hielten, entsprechend dem Auftrag des Herrn „Trinket alle daraus“, aber auch aus ökumenischen Gründen sowie aus Gründen der Verehrung und Hochschätzung des heiligen Blutes die Tür für die Kelchkommunion auch in der westlichen Kirche offenzuhalten. Mit Bedacht wurden drei Beispiele angeführt, die die verschiedenen Stände der Kirche widerspiegeln: Kleriker, Ordensleute und Laien. Der Weg für weitere Entwicklungen wird offengehalten durch den Hinweis, daß es Sache des Apostolischen Stuhls sei, jene Fälle zu umschreiben, in denen Kelchkommunion gespendet werden kann, Fälle, die dann in den Ortskirchen je nach Ermessen der Bischöfe in

⁵ S. dazu Fischer (s. Anm. 2) 26–28.

Anspruch genommen werden können. Etwas seltsam mutet es an, daß in der Diskussion um die Wiedereinführung der Kelchkommunion die Texte der Liturgie offenbar kaum oder gar keine Rolle gespielt haben. Immerhin gibt es doch vor allem im Hochgebet der Eucharistiefeier (Einsetzungsbericht, Kommunionepiklese) und in den Schlußgebeten des römischen Missale, aber auch in den Kommunionversen zahlreiche Hinweise auf den Empfang des Leibes und Blutes des Herrn, und dies nicht erst im Missale Pauls VI., sondern auch schon im nachtridentinischen Meßbuch.⁷

Die weitere Entwicklung nach dem Erscheinen der Liturgiekonstitution ist durch zwei Strömungen gekennzeichnet. Einerseits durch die ständige (im Grunde kasuistische) Erweiterung der Zahl der Fälle sowie der Personen, für die die Kelchkommunion zugelassen wird, andererseits durch die Tendenz, darüber hinaus zu einer allgemeinen Regelung für die Kelchkommunion zu gelangen. Diese zweite Tendenz kam allerdings erst ans Ziel mit der Veröffentlichung der Instruktion über die Kelchkommunion im Jahre 1970, auf die wir gleich zu sprechen kommen werden.

Vorher erschien am 7. 3. 1965 als erstes einschlägiges Dokument zusammen mit dem Ritus für die Konzelebration der Ritus für die Kommunion unter beiden Gestalten.⁸ In diesem Dokument werden elf Fälle aufgezählt, in denen Kelchkommunion gestattet ist. Zwei Jahre später erschien dann die Instruktion „Eucharisticum Mysterium“ (18. 5. 1967). Dort werden bereits 13 Fälle aufgezählt⁹ (de facto sind es aber schon sechs mehr als in dem Dokument von 1965). Im Jahre 1969 wurde die Allgemeine Einführung in das Meßbuch veröffentlicht. Hier sind es 14 Fälle, in denen Kelchkommunion gestattet ist.¹⁰ Da es nicht gelungen war, bis zum Erscheinen des Missale Pauls VI. eine allgemeine Regelung für die Kelchkommunion zustande zu bringen, blieb die Allgemeine Einführung in das Meßbuch zunächst noch auf der „kasuistischen“ Linie.¹¹

⁶ S. dazu A. Bugnini, Die Liturgiereform 1948–1975. Zeugnis und Testament. [...] Freiburg i. Br. 1988, 659–667; R. Kaczynski, Die Wiedereinführung der Kelchkommunion im römischen Ritus. In: Spaemann (s. Anm. 1) 74–97.

⁷ Zu den Texten im Meßbuch s. B. Kleinheyer, Impulse zur Kelchkommunion aus dem Meßbuch. In: Spaemann (s. Anm. 1) 98–113.

⁸ Riten der Konzelebration und der Kommunion unter beiden Gestalten. In: Dokumente zur Erneuerung der Liturgie. Dokumente des Apostolischen Stuhls 1963–1973. Hg. von H. Rennings [...]. Kevelaer 1983, Nr. 387–392; hier 392a–392t.

⁹ Art. 32. In: ebd. 930.

¹⁰ Art. 242. In: ebd. 1637. In der Editio typica altera des Missale Romanum von 1975 sind in der Allgemeinen Einführung die Änderungen durch die Instruktion „Sacramentali Communione“ berücksichtigt.

¹¹ S. dazu Bugnini (s. Anm. 6) 663–665; Kaczynski (s. ebd.) 88 f.

Das änderte sich mit der am 29. 6. 1970 veröffentlichten Instruktion „Sacramentali Communione“.¹² Diese Instruktion brachte die über längere Zeit hin vorbereitete allgemeine Regelung. Die Vollmacht, jene Fälle festzulegen, in denen den Gläubigen die Kelchkommunion gespendet werden kann, liegt jetzt bei den Bischofskonferenzen. Und es ist Sache der Ordinarii (sowohl der Ortsbischofe als auch der höheren Ordensoberen), die Erlaubnis für ihren Jurisdiktionsbereich zu geben. Die in der Allgemeinen Einführung in das Meßbuch Art. 242 aufgezählten Fälle werden lediglich noch im Anhang genannt, aber es ist klar, daß die Bischofskonferenzen sie erweitern können. Diese Instruktion ist damit ein Beispiel für die allmähliche Dezentralisierung liturgischer Vollmachten und — nach ihren eigenen Worten — ein wichtiger Schritt auf dem Weg der „stufenweisen“ Verwirklichung des konziliaren Anliegens, daß „die Gläubigen die heilige Kommunion unter beiden Gestalten empfangen können“ (Abs. 2 und 3 der Instruktion).

III. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE KELCHKOMMUNION IM DEUTSCHEN SPRACHGEBIET¹³

Die Bischöfe des deutschen Sprachgebietes haben sehr rasch auf die neue Situation reagiert. Anders als die römische Instruktion über Meßfeiern mit Sondergruppen (15. 5. 1969)¹⁴ haben sie bereits im Herbst 1970 in ihren Richtlinien für Meßfeiern kleiner Gemeinschaften (Gruppenmessen)¹⁵ die Kelchkommunion ermöglicht. Die Ausführungsbestimmungen der Bischöfe bzw. Bischofskonferenzen des deutschen Sprachgebietes zur römischen Instruktion „Sacramentali Communione“ sind im Jahre 1971 erschienen.¹⁶ Die Kelchkommunion wird gestattet: „a) bei Meßfeiern kleiner Gemeinschaften, wenn die volle Zeichenhaftigkeit des Mahls für das christliche Leben der Teilnehmer besonderen Wert hat; b) Bei Meßfeiern an hervorgehobenen Festtagen, wenn die Zahl der Teilnehmer nicht zu groß ist.“ Im Rahmen dieser sehr allgemein gehaltenen Bestimmungen können die Ortsbischofe und die

¹² Den Text s. in: Dokumente (s. Anm. 8) Nr. 2144–2153. Die Instruktion ist nicht durchnummeriert.

¹³ S. die einschlägigen Dokumente (in Regestenform) bei: H. B. Meyer — J. Schermann (Hg.), Der Gottesdienst im deutschen Sprachgebiet. Liturgische Dokumente, Bücher und Behelfe (Studien z. Pastoralliturgie 5). Regensburg 1982, Register: Kelchkommunion.

¹⁴ S. in: Dokumente (s. Anm. 8) Nr. 1843–1857, hier Art. 7: Nr. 1852.

¹⁵ S. Nachkonziliare Dokumentation (NKD). Bd. 31. Trier 1972, 54–64, hier 64 bzw. Meyer–Schermann (s. Anm. 13) II Nr. 132–139, hier 139; 180–187, hier 185.

¹⁶ S. Meyer–Schermann (s. Anm. 13) 261–267 bzw. NKD 31 (s. Anm. 15) 74–76 (Deutsche, Berliner und Österr. Bischofskonferenz).

höheren Ordensoberen für ihren Jurisdiktionsbereich die Erlaubnis zur Kelchkommunion geben. Es ist dann Sache des Pfarrers oder Kirchenrektors bzw. im konkreten Einzelfall des betreffenden Zelebranten, darüber zu entscheiden, ob in der gegebenen Situation die Kelchkommunion angebracht ist oder nicht.

Detaillierter als die eben genannten Ausführungsbestimmungen sprechen die Schweizer Bischöfe von der Kelchkommunion.¹⁷ Sie ist für alle Teilnehmer gestattet bei der Feier von Sakramenten und Sakramentalien; an Festtagen, auch solchen, die für bestimmte Gruppen oder Gegenden von besonderer Bedeutung sind; bei Wochentagsmessen; bei Sonntagsmessen; in allen Meßfeiern für jene, die liturgische Dienste versehen; bei Gruppenmessen.

Einen besonderen Hinweis verdient das 1984 von Rom approbierte Direktorium für die Kommunion unter beiden Gestalten der nordamerikanischen Bischofskonferenz.¹⁸ Dieses Direktorium ist dezitiert auf die Empfehlung und Verbreitung der Kelchkommunion ausgerichtet. Es nennt 19 Fälle bzw. Gruppen von Fällen für die Kelchkommunion, darunter auch alle Werktagsmessen sowie die Sonn- und Festtagsmessen in Pfarren und Gemeinschaften. Andererseits wird ausdrücklich die Kelchkommunion untersagt bei Messen im Freien mit vielen Teilnehmern, bei Meßfeiern, wo wegen der Zahl der Teilnehmer ein würdiger Empfang nicht möglich ist (etwa auf öffentlichen Plätzen oder in öffentlichen Gebäuden, vor allem auch dort, wo Treppen zu überwinden sind), in Messen mit sehr unterschiedlichen Teilnehmern, die nicht alle entsprechend vorbereitet sind, und schließlich immer dann, wenn der ehrfürchtige Umgang mit dem konsekrierten Wein während und nach der Feier nicht gesichert ist.

IV. ZUR INTERPRETATION DER KIRCHLICHEN DOKUMENTE

Für die rechte Interpretation kirchlicher Gesetze ist es wichtig, sich Klarheit zu verschaffen über Zweck und Umstände eines Gesetzes und über die Absicht des Gesetzgebers (CIC can. 17). In diesem Zusammenhang ist es interessant, die Entwicklung zu beobachten, die sich in den kirchlichen Bestimmungen zur Kelchkommunion, angefangen von

¹⁷ Liturgisches Institut Zürich (Hg.), *Meßfeier für bestimmte Personenkreise und in Gruppen. Kommunionsspendung*, Zürich 1971, 42.

¹⁸ National Conference of Catholic Bishops USA, *This Holy and Living Sacrifice: Directory for the Celebration and Reception of Communion under Both Kinds*. Washington 1984; auch in: *Notitiae* 21 (1985) 44–66.

Art. 55 der Liturgiekonstitution bis in die 80er Jahre, abzeichnet. Der erwähnte Art. 55 der Liturgiekonstitution spricht lediglich allgemein von Klerikern, Ordensleuten und Laien und gibt dafür ein jeweils signifikantes Beispiel. Die folgenden Dokumente bis hin zum Caeremoniale Episcoporum (1984) nennen eine stets wachsende Zahl von Fällen, in denen die Kelchkommunion an einen ständig erweiterten Kreis von Gläubigen gespendet werden kann. Die Instruktion „Sacramentali Communione“ von 1970 hat eine Dezentralisierung der Vollmachten bezüglich der Kelchkommunion mit sich gebracht. Außerdem stellt diese Instruktion klar, daß die in den verschiedenen Dokumenten aufgeführten Fälle nicht als taxative Aufzählungen zu verstehen sind und durch die Bischöfe bzw. Bischofskonferenzen erweitert werden können. In dieser Linie liegen dann auch die Ausführungsbestimmungen einzelner Bischöfe bzw. Bischofskonferenzen zur Frage der Kelchkommunion. Diese Ausführungsbestimmungen sind von Rom anerkannt bzw. ausdrücklich approbiert worden. Das alles weist darauf hin, daß die kirchliche Autorität in einem pastoral verantwortbaren stufenweisen Prozeß (vgl. „Sacramentali Communione“) dem schon vor, aber auch auf und nach dem Konzil laut gewordenen Wunsch Rechnung tragen wollte, die volle Zeichenhaftigkeit der eucharistischen Kommunion wiederherzustellen und damit zu einer Praxis zurückzukehren, die auch in der Westkirche über 1000 Jahre hindurch in Geltung war. Aus all dem wird im Sinn von can. 17 CIC die Absicht des Gesetzgebers deutlich, der nicht Einschränkungen verfügen will (die nach CIC can. 18 eng auszulegen wären; vgl. can. 36 § 1), sondern eine traditionelle Praxis wiederherstellen möchte (was gemäß can. 77 CIC zu einer Auslegung im Sinn des Begünstigten berechtigt).

An allgemeinen Bedingungen für die Spendung der Kelchkommunion nennt die Instruktion „Sacramentali Communione“ eine entsprechende Unterweisung der Gläubigen, Ehrfurcht sowie die Einhaltung des in der Allgemeinen Einführung in das römische Meßbuch Nr. 244–251 beschriebenen Ritus.

Im Licht der soeben genannten Entwicklung und der römischen Vorgangsweise sind die für das deutsche Sprachgebiet (auch für Österreich) geltenden Ausführungsbestimmungen der Bischöfe zu interpretieren, nach denen die Kelchkommunion gespendet werden kann:

- „a) Bei Meßfeiern im kleinen Kreis, wenn die Zeichenhaftigkeit des Mahls für das christliche Leben der Teilnehmer besonderen Wert hat;
- b) bei Meßfeiern an hervorgehobenen Festtagen, wenn die Zahl der Teilnehmer nicht zu groß ist.“

Das sind die Fälle, in denen im deutschen Sprachgebiet gemäß CIC can. 925 die Kommunion unter beiden Gestalten „nach Maßgabe der liturgischen Gesetze“ gereicht werden kann. Die Frage ist nun, wie die

unter a) und b) genannten Bestimmungen im Licht des bisher Gesagten zu interpretieren sind.¹⁹

Zu a) Meßfeiern in kleinen Gemeinschaften sind in der Regel auch die Werktagsmessen — und für die Teilnehmer hat, eine entsprechende Unterweisung vorausgesetzt, zweifellos die volle Zeichengestalt großen Wert.

Zu b) Die Sonn- und Festtagsmessen erfüllen gewiß die Forderung, daß sie „hervorgehobene“ (Fest-)Tage sind. Die Zahl der Kommunikanten ist — wie die Erfahrung zeigt — nur dann „zu groß“, wenn nicht genügend Helfer für das Reichen des Kelches da sind, was bei einer entsprechenden Zahl von Kommunionhelfern vermeidbar ist. (Zu groß ist sie allerdings auch in jenen, freilich seltenen, Fällen, in denen bei Großveranstaltungen — zumal dann, wenn sie nicht in einem Kirchenraum stattfinden — die Eucharistie gefeiert wird.²⁰)

Man kann daher mit Recht sagen, daß unter den oben genannten Bedingungen und nach den allgemein anerkannten Interpretationsregeln die Kelchkommunion im deutschen Sprachgebiet (und damit auch in Österreich) grundsätzlich bei allen Meßfeiern möglich, wenn auch nicht in jedem Einzelfall sinnvoll ist.

Um jedoch zu einer erweiterten Praxis der Kelchkommunion zu gelangen, wäre es wünschenswert, daß die Bischofskonferenzen des Sprachgebietes ein entsprechendes Dokument herausgeben würden. Denn man kann weder von den Geistlichen noch von den Laien erwarten, daß sie ohne entsprechende amtliche Weisungen die vielfach vorhandenen Vorbehalte und Unsicherheiten bezüglich der Kelchkommunion überwinden werden. Ein solches Dokument könnte die Form von bischöflichen Richtlinien haben. Es sollte einerseits den Sinn und Wert der Kelchkommunion klarlegen und damit die Voraussetzungen für eine entsprechende Unterweisung der Gläubigen²¹ schaffen. Es sollte andererseits die Bedingungen klarlegen, unter denen Pfarrer und Kirchenrektoren bzw. im konkreten Einzelfall die Zelebranten die Kelchkommunion gestatten bzw. reichen können. Schließlich wäre zu überlegen, ob nicht, ähnlich wie es im Direktorium der nordamerikanischen

¹⁹ Vgl. dazu Kaczynski (s. Anm. 6) 91.

²⁰ S. dazu oben S. die Weisungen des Direktoriums der nordamerikanischen Bischofskonferenz. Zur allgemeinen Problematik von Meßfeiern bei Großveranstaltungen s. Meyer, Eucharistie (s. Anm. 1) 482–484.

²¹ Hinweise auf Themen für diese Unterweisung s. in den Ausführungsbestimmungen der Bischöfe Nr. 4, in: NKD 31 (s. Anm. 15) 75. Musterpredigten zur Einführung der Kelchkommunion von K.-H. Brinkmann, G. Richter und H. Arens s. in: Spaemann (s. Anm. 1) 34–45.

Bischöfe geschehen ist, auch Fälle namhaft gemacht werden sollten, in denen die Kelchkommunion nicht in Frage kommt. Solche Richtlinien könnten Ängste, Zweifel und Unsicherheiten beseitigen und ein Schritt auf dem Weg zur Wiederherstellung der vollen Zeichengestalt der Eucharistie sein.

Univ.-Prof. Dr. Franz Nikolasch

Die Feier der Kirch- und Altarweihe

Vorarbeiten zur Erstellung der Ausgabe für den deutschen Sprachraum

Zu den Bereichen der erneuerten Liturgie, für die eine Anpassung an die Voraussetzungen und Erfordernisse in den einzelnen Sprachgebieten noch aussteht, zählen die Feiern der Kirchweihe und der Altarweihe. Die 1977 erschienene römische Ausgabe sieht vor, daß die Bischofskonferenzen derartige Anpassungen vornehmen können, wobei darauf zu achten ist, daß die Feiern nichts von ihrem Glanz und ihrer Festlichkeit verlieren und daß Riten, denen von der liturgischen Tradition her eine besondere Sinnhaftigkeit und Aussagekraft zukommt, beibehalten bleiben sollen, sofern nicht schwerwiegende Gründe dagegen sprechen (Vorbemerkungen Nr. 18).

Bereits bei der Veröffentlichung der deutschen Übersetzung des römischen Ritus war von dieser Möglichkeit insofern Gebrauch gemacht worden, als das Aschenkreuz, in welches der Bischof das lateinische und griechische Alphabet mit dem Bischofsstab schreibt, wieder fakultativ vorgesehen wurde; im übrigen beließ man den römischen Ritus unverändert.

Für die Erarbeitung der definitiven Form der Kirchweihe und Altarweihe wurde von den Liturgiekommissionen des deutschen Sprachraumes eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von R. Kaczynski (München) eingesetzt, der Altbischof A. Hänggi (Basel), B. Kleinheyer (Regensburg), H. Plock (Osnabrück) und Fr. Nikolasch (Salzburg) angehören. Die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe (Hänggi, Kaczynski, Nikolasch, Plock) trafen sich am 6. und 7. März dieses Jahres, um die Fragen einer erforderlichen bzw. wünschenswerten Adaption zu besprechen und sich mit den seit der Veröffentlichung der vorläufigen deutschen Übersetzung eingegangenen Wünschen und Vorschlägen zu befassen sowie einen Rohentwurf für die definitive Ausgabe zu erarbeiten. In einer weiteren Sitzung am 3. und 4. Juli soll dieser beraten und womöglich eine Fassung erstellt werden, die dann den Liturgiekommissionen des deutschen Sprachraumes Ende Jänner 1991 zur Diskussion und Beschlußfassung vorgelegt werden soll.